

TENNISCLUB BERGEN-ENKHEIM e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Bergen-Enkheim e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er wurde am 22. April 1970 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Sport und Spiel im allgemeinen und Tennissport im besonderen zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbund Hessen e.V.
 - b) zuständigen Landesfachverbands
 - c) zuständigen Spitzenverbands.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbands oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Bestrebungen des Vereins unterstützt. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Kindern (bis inkl. 13 Jahren)
 - Jugendlichen (14-17 Jahren)
 - in Ausbildung befindlichen Mitgliedern (bis maximal 27 Jahren)
 - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
4. In Ausbildung befindliche Mitglieder (die in einem Ausbildungsverhältnis oder in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen), haben dem Vorstand unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres eine Ausbildungsbestätigung vorzulegen bzw. die Beendigung der Ausbildung mitzuteilen.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht frei.
6. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Dem Auszuschließenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
9. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluß des Vorstands. Der Vorstand kann ein Mitglied im Falle eines vereinsschädigenden Verhaltens ausschließen. Dem

Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 5 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder haben keine Spielberechtigung.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.

§ 6 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, die Beschlüsse der Vereinsorgane, Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur Zahlung festgelegter Entgelte (§ 7) verpflichtet.

§ 7 Aufnahmebeiträge, Jahresbeiträge, Umlagen, sonstige Entgelte

1. Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist der Aufnahmebeitrag nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet. Bei Beginn der Mitgliedschaft in der 2. Hälfte des Geschäftsjahres kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag zeitanteilig ermäßigen.
4. Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
5. Für die Nutzung der Anlagen durch Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Entgelte.
6. Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder, die wieder in eine Ausbildung eintreten müssen, können auf Antrag Beitragsermäßigungen durch den Vorstand erhalten.
7. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
8. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag bzw. die Umlage nebst den entstandenen Kosten gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Haushaltsvoranschlag
 - c) Anträge
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - g) Verschiedenes
5. Die Versammlungsleitung wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
6. Es wird ein Schriftführer bestimmt, der über die Verhandlung eine Niederschrift anzufertigen hat, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

9. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur 1 Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn 2 oder mehr Mitglieder kandidieren.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Für Einladung und Tagesordnung gelten sinngemäß die obigen Regelungen. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister und einem weiteren Stellvertreter sowie
- bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Vorstandsmitgliedern müssen aktive oder passive Mitglieder im Sinne des § 4 sein.

2. Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und ein weiterer Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung als Vereinsvorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gewählt, der ins Vereinsregister eingetragen wird. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands, in der dem Schatzmeister für die Kontoführung besondere Vollmachten eingeräumt werden können. Ggf. können durch die Geschäftsordnung auch weiteren Vorstandsmitglieder Unterschriftsberechtigungen übertragen werden.
3. Die nicht ins Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder haben vereinsintern im übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die eingetragenen Vorstandsmitglieder. Insbesondere können sie bei vereinschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung in gleicher Weise zur Rechenschaft gezogen werden wie die eingetragenen Vorstandsmitglieder.
4. Die Aufgaben des Vorstands und ihre Zuordnung zu den einzelnen Vorstandsbereichen wird in der Geschäftsordnung des amtierenden Vorstands geregelt.
5. Falls ein Ehrevorsitzender ernannt ist, ist er berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es sollte jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder für eine Wahlperiode gewählt werden.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
8. Der Vorstand kann weitere Mitglieder und Jugendliche gemäß § 4 der Satzung für einen „erweiterten Vorstand“ kooptieren. Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
9. Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und einen Beirat berufen.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die einstimmig verabschiedet werden muß. Kann sich der gesamte Vorstand nicht auf eine Geschäftsordnung einigen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Ordnungen

Die in § 6 Ziffer 1 dieser Satzung aufgeführten Ordnungen und die in § 10 aufgeführte Geschäftsordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Auflösungsbestimmung

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlußbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 07. März 2003 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, den 07. März 2003

gez. Dr. W.Steinkilberg
1. Vorsitzender

gez. D. Lenz
Vorstand Öffentlichkeit, Werbung

gez. A. Brinkmann
Schatzmeister

gez. M. Huhn
Sportwartin

gez. J. Wolff
Jugendsportwart